



zu Drs. Nr. 54/16

**Zur
Veröffentlichung
freigegebener Prüfbericht**

Der Kreistag des Kreises Düren hat mit Beschluss vom 24.06.2015 (Drs. Nr. 241/15, TOP 29) festgelegt, dass die Einzelprüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes *nach* ihrer Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss der Öffentlichkeit (unter Wahrung personen- oder unternehmensbezogener Daten) zugänglich gemacht werden können.

Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss des Kreises Düren: 08.03.2016

Nachdruck oder Verwendung dieses Prüfberichts oder einzelner Teile hieraus
nur mit Genehmigung des Kreises Düren.

Allgemeine Verwaltungsprüfung
Prüfbericht

**Entschädigungen/Abrechnungen im Sitzungsdienst,
Zahlungen an die Fraktionen**

Allgemeine Verwaltungsprüfung
Prüfbericht

Entschädigungen/Abrechnungen im Sitzungsdienst, Zahlungen an die Fraktionen

Kreis Düren
Rechnungsprüfungsamt

Bismarckstraße 16
52351 Düren

Haus A, Zimmer 192

Tel. 02421 – 22 2260
Fax. 02421 - 22 182258

www.kreis-dueren.de

E-Mail: amt14@kreis-dueren.de

Einleitung

Im Rahmen der Verwaltungsprüfung 2015/2016 wurden die Entschädigungen/Abrechnungen im Sitzungsdienst sowie die Zahlungen an die Fraktionen betrachtet. Insbesondere wurde hinterfragt, ob die Zahlungen den gesetzlichen bzw. internen Regelungen entsprechen sowie aussagekräftige Verwendungsnachweise der Fraktionen vorliegen.

Erträge und Aufwendungen 2014

Die **Erträge** für den o.a. Bereich werden bei folgenden Produkten nachgewiesen:

- Rückforderungen von Entschädigungsleistungen, z.B. wegen Niederlegung eines Mandats, Produkt 01.111.01, Kostenträger 1110100 448800 10.
- Rückforderung von Fraktionskostenzuschüssen aufgrund Prüfung der Verwendungsnachweise, Produkt 01.111.01, Kostenträger 1110100 448800 02.

Die **Aufwendungen** werden bei folgenden Produkten nachgewiesen:

- Entschädigungsleistungen im Sitzungsdienst (Sitzungsgelder, Fahrkosten, Verdienstaufschlag), Produkt 01.111.01, Kostenträger 1110100 5421000.
- Zahlung von Fraktionszuschüssen sowie Zuschüsse an Einzelmandatsträger, Produkt 01.111.01, Kostenträger 1110100 5492000.

Ausweislich des Jahresabschlusses des Hj. 2014 wurden folgende Beträge vereinnahmt bzw. verausgabt:

Erträge

Rückforderungen Entschädigungsleistungen im Sitzungsdienst, Kostenträger 1110100 448800 10	355,30 €
Ansatz 2014	0,00 €
Verbesserung	355,30 €
Rückforderung von Fraktionskostenzuschüssen, Kostenträger 1110100 448800 02	2.491,08 €
Ansatz 2014	50,00
Verbesserung	2.441,08 €

Anmerkung

Der Verwaltung wird empfohlen, eine weitere Unterteilung des Kostenträgers durch zusätzliche Kostenträger Filter vorzunehmen, damit die Erträge, welche auf Entschädigungsleistungen der Mandatsträger bzw. der Fraktionen entfallen, in der tatsächlichen Höhe direkt ersichtlich werden.

Bei den Kostenträgern 1110100 4488000 10 bzw. 02 wurden im Hj. 2014 tatsächlich Erträge i.H.v. 882,88 € bzw. 3.858,49 € gebucht. Nach Auskunft der Stabstelle 02 ist die Differenz auf den Umstand zurück zu führen, dass bei diesen Positionen weitere Einnahmen der Stabsstelle 02 gebucht werden. Seitens des RPA wird empfohlen, bei dem Kostenträger zusätzliche Kostenträger Filter einzurichten, unter denen dann die anderen Erträge gebucht werden können. Damit würde erreicht, dass die Erträge, welche Erstattungen der Mandatsträger bzw. der Fraktionen betreffen, direkt ersichtlich sind.

Aufwendungen

Entschädigungsleistungen im Sitzungsdienst, Kostenträger 1110100 5421000 10	483.608,26 €
Ansatz 2014	510.000,00 €
Verbesserung	26.391,74 €

Zahlung von Fraktionszuschüssen sowie Zuschüsse an Einzelmandatsträger, Kostenträger 1110100 5492000 02	237.843,61 €
Ansatz 2014	280.000,00 €
Verbesserung	42.156,39 €

Bei Kostenträger 1110100 549200 02 werden die Personal- und Sachkosten der Fraktionen nachgewiesen. Der höchstmögliche Zuschuss zu den Personalkosten belief sich gem. Beschluss des Kreistages auf 206.969,23 €, der höchstmögliche Zuschuss zu den Sachkosten auf 56.018,99 €, insgesamt hätten also maximal **262.988,22 €** verausgabt werden dürfen. Gebucht wurden lt. aktuellem Kontoausdruck für das Hj. 2014 Aufwendungen i.H.v. **237.843,61 €**. Der Höchstbetrag wurde demnach nicht voll ausgeschöpft.

Zum Zeitpunkt der Prüfung (10.09.2015) lagen die Verwendungsnachweise der CDU Fraktion sowie des KTM P. noch nicht vor. Aus diesem Grunde waren lediglich Aufwendungen in folgender Höhe nachgewiesen:

- Personalkosten =	128.206,20 €
- Sachkosten =	30.796,00 €
- Insgesamt =	159.002,20 €

Anmerkung

Die Verwaltung sollte die fehlenden Verwendungsnachweise bezüglich Personal- und Sachkosten nachfordern, damit eine endgültige Abrechnung der Aufwendungen erfolgen kann.

Aufgrund der bisher eingegangenen Verwendungsnachweise wurden Sachkosten i.H.v. 30.796,00 € sowie Personalkosten i.H.v. 128.206,20 € nachgewiesen. Die Verwendungsnachweise führten zur Rückforderung von Sachkosten i.H.v. 4.335,66 € bzw. Personalkosten i.H.v. 23.110,03 €. Die Verwendungsnachweise der CDU Fraktion bezüglich der in 2014 ausbezahlten Sachkosten i.H.v. 19.884,00 € sowie der Personalkosten i.H.v. 55.653,00 € bzw. des KTM P. bezüglich der Sachkosten i.H.v. 1.003,33 € lagen noch nicht vor. Die zügige Vorlage der Verwendungsnachweise sollte nochmals angemahnt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine weitere Unterteilung des Kostenträgers wird vorgenommen, so dass die Erträge aufgrund von Rückzahlungen der Mandatsträger und Fraktionen unmittelbar ersichtlich sind.

Die ausstehenden Verwendungsnachweise wurden zwischenzeitlich erneut angefordert.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Die Anmerkungen können als ausgeräumt angesehen werden.

Prüfungsergebnisse

Im Zuge der Prüfung wurden folgende Aufwendungen aus dem Produkt 01.111.01 hinsichtlich der Vorlage aussagekräftiger Nachweise bzw. zutreffender Abrechnung der Beträge gesichtet:

- Entschädigungsleistungen (Sitzungsgeld, Fahrkosten, Verdienstausfall), Kostenträger 1110100 5421000 10, i.H.v. **483.608,26 €**,
- Fraktionskostenzuschüsse (Personal- und Sachkosten) Kostenträger 1110100 5492000 02, i.H.v. **237.843,61 €**.

► **Entschädigungsleistungen 483.608,26 €**,

Den politischen Vertretern/innen stehen folgende Leistungen zu:

Sitzungsgeld pro Sitzung

Kreistagsmitglieder gem. § 1 Abs. 2 Ziff. 2b EntschVO	17,80 €
Sachkundige Bürger gem. § 2 Ziff. 2 EntschVO	36,60 €

Aufwandsentschädigung mtl.

Kreistagsmitglieder § 1 Abs. 2 Ziff. 2b EntschVO	347,50 €
--	----------

Aufwandsentschädigung KTM mit Sonderfunktionen mtl.

Erste(r) Stellvertreter/in des Landrats gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 1 EntschVO	1.205,70 €
Weitere Stellvertreter/innen des Landrats gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 2 EntschVO	602,85 €
Fraktionsvorsitzende gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 3 EntschVO	803,80 €
Fraktionsvorsitzende mit mehr als 10 Mitgliedern gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 4 EntschVO	1.205,70 €
Stellvertretende Fraktionsvorsitzende gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 5 EntschVO	401,90 €

Grundlage für die an die politischen Vertreter/innen zu zahlenden Entschädigungsleistungen sind die §§ 30, 31 KrO NRW i.V.m. der Entschädigungsverordnung NRW sowie der Hauptsatzung des Kreises Düren. Ferner bestehen Regelungen bezüglich An- und Abfahrzeiten, die durch den Kreisausschuss in der Sitzung vom 25.11.1993, Drs. Nr. 1086, getroffen wurden. Aus diesen Bestimmungen ergeben sich folgende Regelungen für die Entschädigungsleistungen:

- Gem. § 30 Abs. 2 KrO NRW erhalten die politischen Vertreter/innen eine **Verdienstauffallentschädigung**, deren Höhe in der Hauptsatzung des Kreises Düren festgelegt ist. Der diesbezügliche § 7 der Hauptsatzung enthält folgende wesentliche Regelungen:
 - die Verdienstauffallentschädigung beträgt 10 € je Stunde.

- sofern im Einzelfall höhere Aufwendungen nachgewiesen werden, darf die Entschädigung den Betrag von 20 € je Stunde und 120 € je Tag nicht überschreiten.
 - bei der Berechnung des Verdienstaufschlags ist die letzte angefangene Stunde voll zu berücksichtigen.
- Gem. § 30 Abs. 5 KrO NRW erhalten die politischen Vertreter/innen eine angemessene **Aufwandsentschädigung**. Deren Höhe ist ebenfalls in der Hauptsatzung des Kreises Düren bzw. der Entschädigungsverordnung NRW (EntschVO NRW) festgelegt. Der diesbezügliche § 7 der Hauptsatzung bzw. die EntschVO NRW enthalten folgende wesentlichen Regelungen:
- Kreistagsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung als mtl. Pauschale und Sitzungsgeld gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b EntschVO NRW,
 - die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 30 Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt,
 - die Aufwandsentschädigung beträgt gem. § 2 Ziff. 2 Buchstabe b EntschVO NRW ab 01.06.2014 mtl. 347,50 € (vorher 341,40 €), das Sitzungsgeld je Sitzung 17,80 € (vorher 17,50 €).
- Bezüglich der Ermittlung des Verdienstaufschlags wurden neben den o.a. Regelungen durch Beschluss des Kreisausschusses vom 25.11.1993, Drs. Nr. 1086 noch weitere Regelungen für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen sowie den Hin- und Rückweg getroffen, wonach je nach Entfernung zum Kreishaus zwischen 15 und 45 Minuten zu den Sitzungszeiten hinzugerechnet werden.
- Gem. § 31 KrO NRW erhalten ferner Stellvertreter/innen des Landrats und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens zehn Mitgliedern auch ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, mit mindestens 20 Mitgliedern auch zwei, mit mindestens 30 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende neben den Entschädigungen, die den Kreistagsmitgliedern nach § 30 zustehen, eine vom für Inneres zuständigen Ministerium festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. Eine Aufwandsentschädigung ist nicht zu gewähren, wenn das Kreistagsmitglied hauptberuflich tätige/r Mitarbeiter/in einer Fraktion ist.

Gem. § 3 EntschVO NRW sind die Aufwandsentschädigungen für die genannten Personen wie folgt festgelegt:

- 1. Stellvertretende/r Landrat/Landrätin, 3-facher Satz der Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreistags,

- weitere Stellvertreter/innen des/der Landrats/Landrätin, 1,5-facher Satz der Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreistags,
- Fraktionsvorsitzende von Fraktionen mit mehr als zehn Mitgliedern, 3-facher Satz der Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreistags,
- stellvertretende Fraktionsvorsitzende, 1-facher Satz der Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreistags,

Die abrechnungsrelevanten Daten zur Ermittlung der Höhe der Entschädigungen werden zu Beginn einer jeden Wahlperiode anhand eines Fragebogens von den politischen Vertretern/innen erfragt. Die Zahlung der Entschädigungen erfolgt aufgrund der Vorlage der Anwesenheitslisten bzw. anderer geeigneter Nachweise. Die Empfänger/innen zusätzlicher Aufwandsentschädigungen für besondere Funktionen (z.B. Fraktionsvorsitzende) werden durch die Fraktionen mitgeteilt bzw. sind durch die Beschlusslage des Kreistages bekannt.

Im Zuge der Prüfung wurden die Abrechnungen der oben bezeichneten Entschädigungen stichprobenweise gesichtet. Insbesondere wurden folgende Aspekte hinterfragt:

- stimmten die ausbezahlten Sitzungsgelder für die Teilnahme der KTM an Fraktions- bzw. Ausschusssitzungen mit den jeweiligen Anwesenheitslisten überein,
- wurden die Verdienstausfallentschädigungen zutreffend ermittelt,
- waren die Fahrtkosten korrekt berechnet?

Anmerkung

Die stichprobenweise Prüfung führte zu keinen Prüfungsfeststellungen. Die geprüften Abrechnungen entsprachen den gesetzlichen bzw. internen Regelungen.

► Fraktionskostenzuschüsse (Personal- und Sachkosten) 237.843,61 €.

Fraktionszuschüsse sind zweckgebundene Zuwendungen. Sie dienen dazu, die sächlichen und personellen Aufwendungen der Fraktionen für ihre Geschäftsführung ganz oder teilweise zu decken und sind hierauf begrenzt.

Durch ihre Finanzierung finanziert der Rat/Kreistag sich daher selbst. Zuwendungen an die Fraktionen sind deshalb weder für die Finanzie-

rung etwa „hinter“ den Fraktionen stehender Parteien noch für die Alimentierung der fraktionsangehörigen Mandatsträger bestimmt.

Bei der Verteilung der Fraktionszuschüsse ist die Kommunalvertretung nicht gehalten, eine spezielle Bedarfsanalyse zu erstellen. Vielmehr wird eine kritische Auswertung der von den Fraktionen ohnehin vorzulegenden Verwendungsnachweise genügen. Das der Kommunalvertretung bei der Verteilung der Fraktionszuschüsse zustehende Regelungsermessen erlaubt eine generalisierende und typisierende Betrachtungsweise. Allerdings muss sich die Verteilungsentscheidung der Kommunalvertretung stets auf die für die Fraktionsgeschäftsführung erforderlichen Tätigkeiten und die Personalaufwendungen hierfür beziehen und beschränken; sie darf weder zu einer verdeckten Parteienfinanzierung noch zu einer (zusätzlichen) Aufwandsentschädigung für die einzelnen Rats(Kreistags)mitglieder werden¹.

Personalkosten 206.969,23 €:

Aufgrund einer von der Verwaltung vorgelegten Entscheidung des Landrates aus dem Jahre 1999 stehen den Fraktionen pauschale Zuschüsse für die Beschäftigung von Geschäftsführern/innen auf der Basis einer Vergütung nach IV a BAT (heute Entgeltgruppe 10) zu. Diese Zuschüsse, sowie die weiteren Zuschüsse für sonstige Beschäftigte der Fraktionen werden jährlich zusammen mit dem Haushalt des Kreises Düren durch den Kreistag beschlossen.

Anmerkung A 1

Aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz wird empfohlen, die Regelungen hinsichtlich der Personalkostenzuschüsse der Fraktionen durch einen Beschluss des Kreistages gem. § 40 Abs. 3 KrO festzulegen.

Die o.a. Entscheidung des Landrates wurde in einem Aktenvermerk der Kämmerei vom 10.11.1999 festgehalten. Nach Auskunft der Stabsstelle 02 werden aufgrund dieses Vermerks die jährlichen Zuschüsse an die Fraktionen in den Haushaltsplan eingebracht und durch den Kreistag beschlossen.

Diese Vorgehensweise muss im Hinblick auf § 40 Abs. 3 KrO NRW (Der Kreis gewährt...) hinterfragt werden. Darüber hinaus enthält der Vermerk Formulierungen, die inzwischen nicht mehr zutreffen, wie z.B. DM-Beträge und Vergütung nach IV a BAT. Aus Gründen der Rechtssicherheit

¹ BVerwG, U. v. 05.07.2012, 8 C 22.11

und Transparenz sollten diese internen Regelungen durch einen Beschluss des Kreistages gem. § 40 Abs. 3 KrO aktualisiert werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung greift die Angelegenheit auf und wird den politischen Gremien einen entsprechenden Vorschlag zur Entscheidung vorlegen.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Die Anmerkung kann als ausgeräumt angesehen werden.

Aufgrund der oben angesprochenen Regelungen standen den Fraktionen für das Hj. 2014 höchstens folgende Zuschüsse zu:

CDU	55.653,00 €
SPD	55.653,00 €
Grüne	27.827,00 €
UWG	27.827,00 €
Die Linke	28.414,65 €
FDP	11.594,58 €
Insgesamt	206.969,23 €

Im laufenden Hj. erfolgen die Zahlungen der Personalkosten der Fraktionen für deren Mitarbeiter (Geschäftsführer/innen, Fraktionsassistenten/-innen) auf der Grundlage der zwischen dem Kreis Düren und den Fraktionen geschlossenen Geschäftsbesorgungsverträgen (alle Fraktionen mit Ausnahme Die Linke) bzw. der Arbeitsverträge der jeweiligen Mitarbeiter/innen der Fraktionen. Sofern den Fraktionen noch weitere Personalkosten entstanden sind, können diese zusätzlich geltend gemacht werden. Die zusätzlichen Personalkosten werden allerdings ggf. nur bis zur Höhe der höchstmöglichen Zuschüsse übernommen.

Die gezahlten Gehälter entsprechen den in den Geschäftsbesorgungsverträgen bzw. den Arbeitsverträgen getroffenen Regelungen. Aufgrund der vorgelegten Nachweise kann festgehalten werden, dass die Personalkosten der Fraktionen zutreffend ausgezahlt worden sind. Die Verwendungsnachweise führten bisher zu Rückforderungen i.H.v. 23.110,03 €. Die noch fehlenden Verwendungsnachweise sollten zügig angefordert werden.

Sachkosten 56.018,99 €:

Als Sachkosten sind die Zuschüsse an die Fraktionen für die Geschäftsführung und die kommunalpolitische Fortbildung der Kreistagsabgeordneten zu verstehen. Die Zuschüsse sowie die Zuschüsse an Einzelmandatsträger richten sich nach § 40 KrO NRW. Gem. § 40 Abs. 3 KrO NRW sind den Fraktionen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung zu gewähren. Ferner sind auch Gruppen und einzelne Kreistagsmitglieder, die weder einer Fraktion noch einer Gruppe angehören, Zuwendungen zu gewähren.

Die näheren Einzelheiten regeln die Beschlüsse des Kreisausschusses bzw. des Kreistages vom 28.08.2001 bzw. 15.12.2009, Drs.Nr. 359/01 bzw. 368/09.

Der Beschluss des Kreisausschusses vom 28.08.2001 enthält folgende Regelungen in Bezug auf die Fraktionen:

- die Kreistagsfraktionen erhalten für die Kosten der Geschäftsführung, vor allen Dingen für die Bereitstellung der Personal- und Sachkosten (einschl. Mietkosten) für die Geschäftsstellen, einen Zuschuss von mtl. 307 € zuzüglich 39 € je Fraktionsmitglied.
- ferner erhalten die Kreistagsfraktionen für die kommunalpolitische Schulung und Fortbildung der KTA einen Zuschuss von 15 € mtl. je Abgeordneter/Abgeordnetem.
- die Zuschüsse sind zum Beginn eines jeden Quartals für die Dauer von drei Monaten im Voraus zu leisten.

Der Beschluss des Kreistages vom 15.12.2009 regelt die finanziellen Zuwendungen an Gruppen und Einzelkreistagsmitglieder wie folgt:

- Gruppen im Kreistag nach § 40 Abs. 3 KrO NRW erhalten eine Zuwendung i.H.v. 3.080 € p.a.
- Einzelkreistagsmitglieder erhalten eine pauschale finanzielle Zuwendung i.H.v. 50 % der Gruppenzuwendung.

Unter Berücksichtigung dieser Parameter ergibt sich folgende Berechnung für die einzelnen Fraktionen:

Zeitraum 01.01.2014 – 31.05.2014

CDU-Fraktion – 25 Kreistagsmitglieder:

Grundbetrag 307,00 € x 5 Monate =	1.535,00 €
Zuschuss i.H.v. 39,00 € je KTM, (975,00 € mtl.) x 5 Monate =	4.875,00 €
Zuschuss i.H.v. 15,00 € je KTM, (375,00 € mtl.) x 5 Monate =	1.875,00 €

SPD-Fraktion – 15 Kreistagsmitglieder:

Grundbetrag 307,00 € x 5 Monate =	1.535,00 €
Zuschuss i.H.v. 39,00 € je KTM, (585,00 € mtl.) x 5 Monate =	2.925,00 €
Zuschuss i.H.v. 15,00 € je KTM, (225,00 € mtl.) x 5 Monate =	1.125,00 €

Bündnis 90/ Die Grünen-Fraktion – 5 Kreistagsmitglieder:

Grundbetrag 307,00 € x 5 Monate =	1.535,00 €
Zuschuss i.H.v. 39,00 € je KTM, (195,00 € mtl.) x 5 Monate =	975,00 €
Zuschuss i.H.v. 15,00 € je KTM, (75,00 € mtl.) x 5 Monate =	375,00 €

FDP-Fraktion – 4 Kreistagsmitglieder (nur bis 31.05.2014):

Grundbetrag 307,00 € x 5 Monate =	1.535,00 €
Zuschuss i.H.v. 39,00 € je KTM, (156,00 € mtl.) x 5 Monate =	780,00 €
Zuschuss i.H.v. 15,00 € je KTM, (60,00 € mtl.) x 5 Monate =	300,00 €

Die Linke-Fraktion – 2 Kreistagsmitglieder:

Grundbetrag 307,00 € x 5 Monate =	1.535,00 €
Zuschuss i.H.v. 39,00 € je KTM, (78,00 € mtl.) x 5 Monate =	390,00 €
Zuschuss i.H.v. 15,00 € je KTM, (30,00 € mtl.) x 5 Monate =	150,00 €

UWG-Fraktion – 2 Kreistagsmitglieder:

Grundbetrag 307,00 € x 5 Monate =	1.535,00 €
Zuschuss i.H.v. 39,00 € je KTM, (78,00 € mtl.) x 5 Monate =	390,00 €
Zuschuss i.H.v. 15,00 € je KTM, (30,00 € mtl.) x 5 Monate =	150,00 €

Fraktionsloses Einzelmitglied H:

Grundbetrag für 5 Monate =	641,66 €
Zuschuss i.H.v. 15,00 € je KTM, (15,00 € mtl.) x 5 Monate =	75,00 €

Zeitraum 01.06.2014 – 31.12.2014**CDU-Fraktion – 25 Kreistagsmitglieder:**

Grundbetrag 307,00 € x 7 Monate =	2.149,00 €
Zuschuss i.H.v. 39,00 € je KTM, (975,00 € mtl.) x 7 Monate =	6.825,00 €
Zuschuss i.H.v. 15,00 € je KTM, (375,00 € mtl.) x 7 Monate =	2.625,00 €

SPD-Fraktion – 17 Kreistagsmitglieder:

Grundbetrag 307,00 € x 7 Monate =	2.149,00 €
Zuschuss i.H.v. 39,00 € je KTM, (663,00 € mtl.) x 7 Monate =	4.641,00 €
Zuschuss i.H.v. 15,00 € je KTM, (255,00 € mtl.) x 7 Monate =	1.785,00 €

Bündnis 90/ Die Grünen-Fraktion – 6 Kreistagsmitglieder:

Grundbetrag 307,00 € x 7 Monate =	2.149,00 €
Zuschuss i.H.v. 39,00 € je KTM, (234,00 € mtl.) x 7 Monate =	1.638,00 €
Zuschuss i.H.v. 15,00 € je KTM, (90,00 € mtl.) x 7 Monate =	630,00 €

UWG-Fraktion – 3 Kreistagsmitglieder:

Grundbetrag 307,00 € x 7 Monate =	2.149,00 €
Zuschuss i.H.v. 39,00 € je KTM, (007,00 € mtl.) x 7 Monate =	819,00 €
Zuschuss i.H.v. 15,00 € je KTM, (45,00 € mtl.) x 7 Monate =	315,00 €

Die Linke-Fraktion – 2 Kreistagsmitglieder:

Grundbetrag 307,00 € x 7 Monate =	2.149,00 €
Zuschuss i.H.v. 39,00 € je KTM, (78,00 € mtl.) x 7 Monate =	546,00 €
Zuschuss i.H.v. 15,00 € je KTM, (30,00 € mtl.) x 7 Monate =	210,00 €

Fraktionsloses Einzelmitglied P:

Grundbetrag für 7 Monate =	898,33 €
Zuschuss i.H.v. 15,00 € je KTM, (15,00 € mtl.) x 7 Monate =	105,00 €

**Die gesamten Zahlungen an die Fraktionen betragen
im Hj. 2014 =**

56.018,99 €

Die gezahlten Sachkosten i.H.v. 56.018,99 € entsprechen den gesetzlichen bzw. internen Regelungen. Aufgrund der bisher vorgelegten Nachweise kann festgehalten werden, dass die Sachkosten der Fraktionen zutreffend ausgezahlt worden sind. Die Verwendungsnach-

weise führten bisher zu Rückforderungen i.H.v. 4.335,66 €. Die Nachweise der CDU-Fraktion bzw. des KTM P. stehen noch aus.

Unter Zugrundelegung einer durch das Fachamt zur Verfügung gestellten "Übersicht Fraktionskostenzuschüsse 2014" wurden im Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 Zuschüsse i.H.v. insgesamt	262.988,22 €
für Sach- und Personalkosten an die Fraktionen gezahlt. Aufgrund der bisher vorgelegten Verwendungsnachweise wurden	159.002,20 €
nachgewiesen. Der Betrag teilt sich auf in Sachkosten (30.796,00 €) und Personalkosten (128.206,20 €) auf. Zurückgefordert wurden bisher	27.445,69 €
Es fehlen noch die Verwendungsnachweise der CDU-Fraktion sowie des KTM P.	

Aufgrund dieser Sachlage ergibt sich folgende Rechnung:

Mögliche Zuschüsse Fraktionen: $56.018,99 + 206.969,23 = 262.988,22 \text{ €}$

Bisher durch Fraktionen nachgewiesen: $30.796,00 + 128.206,20 = 159.002,20 \text{ €}$

Zuzüglich noch nicht nachgewiesener Zuschüsse von:
CDU, $19.884,00 + 55.653,00 = 75.573,00 \text{ €}$

KTM H. $1.003,33 = 1.003,33 \text{ €}$

Zuzüglich bereits einbehaltener Zuschüsse $4.335,66 + 23.110,03 = 27.445,69 \text{ €}$

Insgesamt = 262.988,22 €

Die Abrechnung ist korrekt und nachvollziehbar.